

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Haßmoor	21.03.2023	öffentlich	9.

Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung einer Vergütung für Strom nach § 6 EEG aus Windenergieanlagen im 2.500 m Radius

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) dürfen den betroffenen Gemeinden bei Windenergieanlagen an Land Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt hat.

Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.

Sind mehrere Gemeinden betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für eine Zahlung entscheiden, allen betroffenen Gemeinden eine Vergütung anbieten. Die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde ist anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebietes aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag von 0,2 Cent pro Kilowattstunde angeboten wird. Lehnt eine Gemeinde die Zahlung ab, kann der entfallende Betrag auf die Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben.

In Schülldorf sind Windenergieanlagen geplant durch die die Gemeinde Haßmoor eine Vergütung erhalten könnte, wenn der Vorhabenträger Zahlungen vornehmen wird.

Bei den 4 in Schülldorf geplanten Anlagen beträgt der Flächenanteil bei der WEA1 9,98%, bei der WEA2 9,19%, bei der WEA3 9,26% und bei der WEA4 11,42% (siehe Plan im Anhang).

Die Gemeinde muss festlegen, ob sie eine Vergütung annehmen will und ggf. mit dem Vorhabenträger darüber einen Vertrag schließen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die tatsächlichen Einnahmen können erst festgestellt werden, wenn die Anlagen in Betrieb sind.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Gemeinde Haßmoor eine Vergütung für Strom nach § 6 EEG für in Nachbargemeinden befindliche Windenergieanlagen vom Vorhabenträger annimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

Im Auftrage

gez.
Marc Nadolny

Anlage:
Windpark Ohe "Übersichtskarte Gemeindeflächenanteile"